



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

S 29 U 33/23

In dem Rechtsstreit

A.

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

B.

gegen

Berufsgenossenschaft C.

– Beklagte –

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 11. November 2024 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Richterin am Sozialgericht D. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt gegenüber der Beklagten die Anerkennung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (nachfolgend: Covid-19-Virus) als Arbeitsunfall.

Der Kläger ist in der Hauptwache (E.) bei der F. tätig. Dort sitzen standartmäßig drei Mitarbeitende gemeinsam. Die Hauptwache ist ca. 28 Quadratmeter groß. Der Kläger selbst arbeitet in 7-Stunden-Schichten jeweils von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die beiden anderen Kollegen G. und H. arbeiten in einem anderen Schichtdienst.

Am 10. November 2021 und 11. November 2021 war der Kläger jeweils mit den beiden Kollegen G. und H. gemeinsam sechs Stunden in der Hauptwache alleine. Am 13. November 2021 erhielt der Kläger einen Anruf von seinem Schichtführer. Ihm wurde mitgeteilt, dass Herr G. an Corona erkrankt ist. Der Kläger führte zu Hause unmittelbar einen Selbsttest durch, welcher ebenfalls ein positives Ergebnis anzeigte. Dies zeigte er direkt im Anschluss der Arbeitsmedizin in I. an. Dort machte er am 15. November 2021 einen PCR-Test, welcher das positive Testergebnis bestätigte. Herr G. verstarb am 20. November 2021.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 wurde die Beklagte vom Arbeitgeber des Klägers informiert, dass dieser sich vermutlich während seiner beruflichen Tätigkeit mit dem Covid-19-Virus infiziert habe.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 22. November 2022 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Infektion mit dem Covid-19-Virus als Arbeitsunfall ab. Sie führte aus, dass ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) nicht vorgelegen habe, da die Wirkursache zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis nicht ausreichend bewiesen sei. Zur Anerkennung einer Infektion mit dem Corona-Virus müsse beim Kläger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer Infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben. Die Intensität des Kontaktes bemesse sich dabei nach der Dauer und der Örtlichen Nähe. Dabei gehe man von einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern aus. Dies gelte insbesondere dann, wenn kein Mund-Nasen-Schutz getragen werde. Im Einzelfall könne auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt habe. Dieser Kontakt müsse ohne das Auftreten von Symptomen zwischen zwei Tagen vor der Probeentnahme für den positiven Labornachweis der Indexperson und 14 Tagen danach stattgefunden haben. Ein derartiger, intensiver Kontakt mit einer Indexperson habe jedoch nicht vorgelegen. Im Pfortnerhaus, welches regelmäßig belüftet werden könnte, sei der Mindestabstand sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am 10. November 2021 und am 11. November 2021 eingehalten worden.

Besonders gefährdende Arbeitsbedingungen für eine Infektion, die, wie Beispiele aus betroffenen Betrieben der Fleischwirtschaft gezeigt hätten, einen großen Einfluss auf die Erregerverbreitung und auch auf die Erregeraufnahme durch die Betroffenen haben könnten, sei nicht festgestellt worden. So handele es sich bei dem Pfortnerhaus um einen normalen Raum, welcher durch Fenster und Tür regelmäßig quer belüftet worden sei. Es hätten normale Raumtemperaturen und keine hohe Luftfeuchtigkeit geherrscht. Bei seiner Tätigkeit habe es sich auch nicht um eine schwere körperliche Arbeit mit erhöhter und vertiefter Atemfrequenz gehandelt. Laut Mitteilung des Arbeitgebers sei der Abstand im Pfortnerhaus hinreichend groß gewesen. Ausreichende Desinfektionsmöglichkeiten seien in der Firma vorhanden gewesen. Es habe daher kein intensiver Kontakt mit einer nachweislichen Indexperson vorgelegen. Es könne nicht mit Vollbeweis bewiesen werden, dass die Infektion mit dem Covid-19-Erreger durch eine bekannte und nachweisliche Indexperson während der Verrichtung der versicherten Tätigkeit geschehen sei.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung trug er vor, dass die dargestellten Arbeitsbedingungen im Pfortnerhaus nicht korrekt in der Akte dargestellt worden wären. Es werde hierzu auf eine Anweisung der Werküberwachung verwiesen. Es hätte demnach eine Maskenpflicht lediglich bei einer Bewegung im Raum, aber nicht am Arbeitsplatz selbst bestanden. Demnach hätten alle drei Anwesenden über mehrere Stunden keine Maske getragen. Eine regelmäßige Lüftung hätte aufgrund der Temperaturen im November nicht stattgefunden. Am 13. November 2021 sei er über eine Infektion unterrichtet worden. Der betroffene Kollege sei bereits verstorben. Auch der dritte Kollege sei an Corona erkrankt. Eine Infektion käme seiner Ansicht nach am 10. November 2021 und/oder am 11. November 2021 in Betracht. Auch weiterhin würden Beschwerden aufgrund der Erkrankung bestehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2023 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie werde darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) grundsätzlich nicht um einen Arbeitsunfall gem. § 8 Abs. 1 SGB VII handele, sondern um die Realisierung einer sog. Allgemeingefahr im Rahmen einer weltweit auftretenden Pandemie. Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls würde demgegenüber generell voraussetzen, dass alle Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 SGB VII. zu denen insbesondere das Unfallereignis als solches zählt (Ort, Zeit, Hergang), mit Gewissheit bewiesen sind (sog. „Vollbeweis“ im unfallversicherungsrechtlichen Sinne). Vorliegend sei jedoch der genaue Infektionszeitpunkt und somit auch eine Infektion „bei versicherter Tätigkeit“ zum fraglichen Zeitpunkt nicht im Vollbeweis gesichert. Als konkrete Person (Indexperson), bei der der Kläger sich infiziert haben könnte, sei vom Kläger und seinem Arbeitgeber Herr G. angegeben worden. Dieser sei am 20. November 2021 verstorben. Anhand der aktenkundigen Unterlagen habe jedoch kein intensiver oder länger andauernder Kontakt zu dieser Person bestanden. Ein „länger anhaltender“ Kontakt werde bei Kontaktzeiten ab etwa 10 Minuten angenommen.

Wenn der Mindestabstand von 1,5m über diese Zeit unterschritten worden sei, könne von einem „intensiven“ Kontakt ausgegangen werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn keine handelsübliche Schutzmaske getragen worden sei. Im Pförtnerhaus, welches regelmäßig belüftet werden konnte, sei der Mindestabstand sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am 10./11. November 2021 eingehalten worden. Engere Kontakte über einen Zeitraum über 10 Minuten hinaus gebe es nach Ihren eigenen Angaben und den Angaben des Arbeitgebers nicht. Außerdem hätten Hygienestationen und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestanden. Laut der der Widerspruchsbeurteilung beigefügten Information der Werküberwachung sei das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei einer Besetzung von mehr als 2 Personen verpflichtend gewesen, auch wenn es sich hierbei nur um Bewegungen innerhalb des Raumes bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gehandelt habe. Auch wenn die Masken nur am Arbeitsplatz getragen worden seien, so könne hierdurch ein intensiver Kontakt nicht begründet werden. Laut den vorliegenden Angaben sei davon auszugehen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten worden sei bzw. ein engerer Kontakt für einen Zeitraum über 10 Minuten nicht bestanden habe. Gehe man im vorliegenden Fall davon aus, dass kein intensiver Kontakt zu der vermeintlichen Indexperson (Herr G.) bestanden und es aber dennoch im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld immer mindestens eine nachweislich infektiöse Person gegeben habe, so seien die Infektion begünstigende Arbeitsbedingungen nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass sich mehrere Personen in dem Pförtnerhaus aufgehalten hätten und eine regelmäßige Lüftung (alle 20 Minuten) nicht erfolgt wäre, reiche für die Annahme besonderer Arbeitsbedingungen nicht aus. Abschließend werde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Pandemie eine Infektion außerhalb der beruflichen Tätigkeit möglich gewesen sei, so dass eine Beweisführung in diesen Fällen aus Sicht des Betroffenen zugegebenermaßen schwierig sei. Die bloße Vermutung, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort unter (nicht genau aufklärbaren) Umständen möglicherweise mit Krankheitserregern infiziert worden zu sein, reiche im Sinne der Beweisforderungen nicht aus. Gelingt es nicht, die bestehende Ungewissheit über eine ungeklärte Tatsache zu beseitigen, so könne nicht im Zweifel zu Gunsten des Anspruchstellers entschieden werden. Wer aus einer behaupteten „Tatsache“ einen Rechtsanspruch herleite, trüge für das Vorliegen dieser Tatsache die objektive Beweislast, d.h. die Beweislosigkeit gehe zu seinen Lasten.

Mit seiner am 6. April 2023 vor dem erkennenden Gericht erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren auf Feststellung eines Arbeitsunfalls weiterverfolgt. Er meint, dass nach der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit eine Corona-Infektion durchaus ein Unfallereignis im Sinne des § 8 I 2 SGB VII sein könne, denn das Eindringen eines Krankheitserregers - hiervon Viren - in den Körper, sei ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis. Es handele sich gerade nicht um die Realisierung einer allgemeinen Lebensgefahr.

Dass es in Deutschland massenweise zu Infektionen mit dem Covid-19-Virus gekommen sei, es sich bei einer Infektion also um eine allgemeine Gefahr handele, stehe einer Anerkennung als Arbeitsunfall nicht entgegen. Zudem sei die Infektion des Klägers auch während seiner betrieblichen Tätigkeit entstanden und somit im Sinne einer haftungsbegründenden Kausalität auf diese zurückzuführen. Es fehle hier gerade nicht an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Erkrankung des Klägers und seiner beruflichen Tätigkeit. Im Bereich des Arbeitsunfalls müsse die Infektion auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person, sog. Indexperson, zurückzuführen sein. Dies setze einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei komme es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an. Für den intensiven Kontakt gehe die Corona-Arbeitsschutzregel von einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern aus. Vorliegend handele es sich bei dem leider verstorbenen Kollegen Herrn G. um dessen Index-Person. Sowohl die Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten, als auch die räumliche Entfernung, seien im vorliegenden Fall zu Herrn G. erfüllt. Eine Übertragung im privaten Bereich sei auszuschließen. Außerhalb der beruflichen Tätigkeit habe der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum an keinerlei Aktivitäten teilgenommen. Im November 2021 hätten die Covid-Infektionen in erheblicher Weise grassiert. Am 11. November 2021 seien erstmals mehr als 50.000 Neuinfektionen pro Tag registriert worden. Aus diesem Grund habe keine Möglichkeit bestanden, groß an Veranstaltungen o.Ä. teilzunehmen. Außerhalb des beruflichen Umfeldes habe der Kläger lediglich Kontakt mit seiner Ehefrau gehabt, mit welcher er zusammenlebt. Das einzige, was der Kläger in seiner Freizeit unternommen hätte, seien Spaziergänge gewesen oder er sei Fahrrad gefahren. Das habe er entweder alleine oder höchstens gemeinsam mit seiner Ehefrau gemacht. Neben Kontakten am Arbeitsplatz hätten für den Kläger keine weiteren Infektionsmöglichkeiten bestanden. Die Infektion könne damit nach höchstmöglicher und damit hinreichender Wahrscheinlichkeit einzig während der Arbeitszeit erfolgt sein. Selbiges ergebe sich auch aus einem Vergleich mit der Feststellung der Berufskrankheit BK 3101, bei welcher es für das Tatbestandsmerkmal „Einwirkungen“ ausreiche, dass die versicherte Person einer der versicherten Tätigkeit innewohnenden Infektionsgefahr besonders ausgesetzt war. Dies folge daraus, den Nachweisschwierigkeiten des Ansteckungsvorgangs, bei dem die Infektionskrankheit übertragen wurde, welcher ein einmaliges, punktuelles Ereignis darstelle, zu begegnen. Genau hierbei handele es sich auch bei der vom Gericht angemerkten „Sekunde der Infektion“. Auch bei dieser Prüfung nach BK 3101 habe lediglich die erhöhte Infektionsgefahr, da sie anstelle die „Einwirkungen“ tritt, im Vollbeweis vorzuliegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 22. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2023 aufzuheben und die Covid-19-Infektion des Klägers vom 13. November 2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre getroffene Entscheidung.

Den Beteiligten wurde mit Schreiben vom 8. August 2023 mitgeteilt, dass das Gericht eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neben den Gerichtsakten lag die den Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten vor und war Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte das Gericht im vorliegenden Fall ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vor Erlass ordnungsgemäß unter Angabe der entsprechenden Begründung angehört worden sind.

B. Die zulässige Klage ist unbegründet.

(1) Das Begehren auf Anerkennung der Covid-19-Infektion als Arbeitsunfall ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. und 2. Alt. SGG statthaft. Die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung der Beklagten vom 22. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2023 kann mit der Klage auf gerichtliche Feststellung eines Arbeitsunfalls gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteile vom 05. Juli 2011 – B 2 U 17/10 R -, Rn. 12, und vom 27. April 2010 – B 2 U 23/09 R -, Rn. 9, jeweils in juris) oder mit einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. SGG auf Verpflichtung der Beklagten zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes verbunden werden. In diesen Konstellationen wird, in Einschränkung der allgemeinen Subsidiarität der Feststellungsklage, ein gleichrangiges Wahlrecht des Klägers anerkannt, ob dieser seine (Anfechtungs-) Klage gegen die Ablehnungsentscheidung des Unfallversicherungsträgers unmittelbar mit einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. SGG oder einem Feststellungsbegehren nach § 55 SGG verbindet (BSG, Urteile vom 30. Januar 2020 – B 2 U 2/18 R -, Rn. 9, und vom 27. April 2010 – B 2 U 23/09 R -, Rn. 9, jeweils in juris, m. w. N.). Hier hat der Kläger dieses prozessuale Wahlrecht zugunsten der Kombination mit einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. SGG ausgeübt.

(2) Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 22. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Feststellung, dass es sich bei der bei ihm im November 2021 festgestellten Covid-19-Infektion um einen Arbeitsunfall nach § 8 SGB VII handelt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII bzw. § 8 Abs. 2 SGB VII begründenden Tätigkeit; Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheits(erst)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbe gründende Kausalität). Hinsichtlich des Beweismaßstabes gilt, dass die Merkmale „versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung zur Zeit des Unfalls“, „Unfallereignis“ sowie „Gesundheitserst- bzw. Gesundheitsfolgeschaden“ im Wege des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, für das Gericht feststehen müssen. Demgegenüber genügt für den Nachweis der wesentlichen Ursachenzusammenhänge zwischen diesen Voraussetzungen die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit; ein Zusammenhang ist hinreichend wahrscheinlich, wenn nach herrschender ärztlich-wissenschaftlicher Lehrmeinung mehr für als gegen ihn spricht und ernste Zweifel an einer anderen Ursache ausscheiden. Ob der Gesundheitsschaden eines Versicherten durch einen Arbeitsunfall (wesentlich) verursacht wurde, entscheidet sich - bei Vorliegen einer Kausalität im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne - danach, ob das Unfallereignis selbst - und nicht eine andere, unfallunabhängige Ursache - die wesentliche Bedingung für den Eintritt des Gesundheitsschadens war (ständige Rechtsprechung BSG, vgl. Urteile vom 04. Dezember 2014 – B 2 U 18/13 R -, Rn. 16 ff., 13. November 2012 – B 2 U 19/11 R -, Rn. 20 ff., 31. Januar 2012 – B 2 U 2/11 R -, Rn. 16 ff., 02. April 2009 – B 2 U 29/07 R -, Rn. 15 ff., 27. Juni 2006 – B 2 U 20/04 R -, Rn. 18 ff., 09. Mai 2006 – B 2 U 1/05 R -, Rn. 13 ff., alle zitiert nach juris, siehe auch: Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 10. Aufl. 2024, Kap. 1.7, S. 35 f.).

Hiervon ausgehend liegt kein Arbeitsunfall vor. Grundsätzlich kann eine Infektion mit dem Covid-19-Virus mit entsprechender Symptomatik als Unfallereignis im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII einzuordnen sein, denn das Eindringen eines Krankheitserregers - hier der Viren - in den Körper stellt ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (zu einer bakteriellen Infektion vgl. BSG, Urteil vom 07. Mai 2019 - B 2 U 34/17 R -, Rn. 18, juris, m.w.N.) und die nachfolgende Symptomatik einen Gesundheitsschaden dar.

Nach der Rechtsprechung des BSG genügt hierfür, dass die Einwirkung an einem bestimmten, wenn auch nicht mehr genau bestimmbar Tag eingetreten ist (vgl. BSG, Urteil vom 28. August 1990 - 2 RU 64/89 – Rn. 15, juris, m. w. N.). Die Einwirkung von außen bei der versicherten Tätigkeit muss aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, also im Vollbeweis feststehen (Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, 4. Ergänzungslieferung 2024, § 8 Rn. 12a).

Davon, dass eine Übertragung des Virus und damit eine Infektion während der versicherten Tätigkeit, stattgefunden hat, ist die Kammer nicht im Sinne des erforderlichen Vollbeweises überzeugt (vgl. § 128 Abs. 1 SGG).

Nach den Vorgaben der Handlungsempfehlungen der DGUV gilt, dass grundsätzlich im Rahmen der versicherten Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich stattgefunden haben muss. Dieser Kontakt muss nach Angaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) zwischen zwei Tagen vor dem Auftreten der ersten Symptome bei der Indexperson und 10 Tagen nach Symptombeginn stattgefunden haben.

Die Kammer ist nach Würdigung der ihr vorliegenden Unterlagen sowie der Schilderungen des Klägers im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren nicht im nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG erforderlichen Maße davon überzeugt, dass das Unfallereignis, mithin die virale Einwirkung im Sinne der Infektion mit dem Covid-19-Virus, während der versicherten Tätigkeit des Klägers aufgetreten ist. Denn insoweit ist nach Auffassung des Gerichts bereits nicht im Vollbeweis zu sichern, ob es überhaupt eine solche Indexperson gegeben hat.

Der Kläger und seine beiden Kollegen waren zwar nachweislich an Covid-19 erkrankt. Ob aber überhaupt einer der Kollegen den anderen bzw. welcher Kollege ggf. zuerst den anderen angesteckt hat, bleibt fraglich. Gerade vor dem Hintergrund, dass Covid-19-Infektionen auch ganz oder über längere Zeit symptomlos verlaufen können, sagt das Auftreten von Symptomen bzw. das Vorliegen eines positiven Testergebnisses nichts darüber aus, seit wann jemand konkret mit Covid-19 infiziert war. Vor diesem Hintergrund kann folglich auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger selber seine Kollegen infiziert hat. Denn es kann eben auch nicht hinreichend sicher nachgewiesen werden, dass die Infektion während der versicherten Tätigkeit stattgefunden hat. Denn im November 2021 war – wie der Kläger selber vorträgt – das Infektionsgeschehen auf einem Höhepunkt. Der Kläger hatte nachweislich auch weiterhin private Kontakte, jedenfalls zu seiner Ehefrau. Vor diesem Hintergrund ist damit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass eine Corona-Infektion im privaten Umfeld erfolgt ist. Der Kläger war nicht vollständig isoliert. Er musste Dinge des täglichen Bedarfs – wie Einkaufen, Tanken etc. – verrichten. Zudem hatte er zu seiner Ehefrau Kontakt, bei der zwar im möglichen Ansteckungszeitraum keine Infektion nachgewiesen, aber eben auch nicht auszuschließen ist.

Die Folgen dieser objektiven Beweislosigkeit hat der Kläger zu tragen. Für die anspruchsbegründenden Tatsachen trägt nach den allgemeinen Grundsätzen der Anspruchsteller die objektive Beweislast (BSG, Urteil vom 28. August 1990 – 2 RU 64/89 –, Rn. 18, juris).

Die Kammer sieht auch keinen Anlass, von den allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung und den Anforderungen an die Überzeugungsbildung abzuweichen. Nach den Grundsätzen der Beweiswürdigung sind typische Beweisschwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben, im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Allgemeingültige Grundsätze zur Beweiserleichterung für den Fall des Beweisnotstandes widersprechen dagegen dem in § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Spellbrink, Anmerkung zum Urteil des SG Konstanz vom 16. September 2022 - S 1 U 452/22 - , jM 2023, 23, 25).

Auch die Grundsätze des Anscheinsbeweises finden hier keine Anwendung. Beim Beweis des ersten Anscheins handelt es sich um eine Tatsachenvermutung. Bei typischen Geschehensabläufen erlaubt er den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs oder eines schuldhaften Verhaltens aufgrund von Erfahrungssätzen, auch wenn im Einzelfall entsprechende Tatsachen nicht festgestellt werden können. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte kann also der Geschehensablauf zu Grunde gelegt werden, als habe er sich in der typischen Weise ereignet. Erforderlich ist ein Hergang, der nach der Lebenserfahrung unabhängig von den Umständen des Einzelfalls und dem Willen der handelnden Personen in einer bestimmten Weise abzufließen pflegt und deshalb auch im zu entscheidenden Fall als gegeben unterstellt werden kann. Dementsprechend wird nach der Rechtsprechung des BSG auch für einzelne Voraussetzungen des Arbeitsunfalls, wie z. B. die Unfallkausalität, die Möglichkeit des Anscheinsbeweises bejaht (vgl. dazu BSG Urteile vom 30. Januar 2007 - B 2 U 23/05 R -, Rn. 15, und vom 31. Januar 2012 - B 2 U 2/11 R -, Rn. 30, juris). Vorliegend kann ein Anscheinsbeweis schon mangels eines typischen Geschehensablaufs nicht den Nachweis begründen, dass ein Unfallereignis bei der "Verrichtung einer versicherten Tätigkeit zur Unfallzeit" eingetreten ist. Es fehlt insoweit bereits an einem Erfahrungssatz des Inhalts, dass Beschäftigte in einem Pfortnerhaus sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit typischerweise mit dem Corona-Virus infiziert haben.

Auch der Verweis des Klägers auf erhöhte berufliche Risiken in Bezug auf die Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus ist letztlich nicht geeignet, einen konkreten Infektionsvorgang im Sinne eines Unfalls nachzuweisen. Die Argumentation zielt vielmehr darauf ab, ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko darzulegen. Ein solches erhöhtes Risiko wäre, sofern es denn tatsächlich bestanden hat, aber – in Abgrenzung zur konkreten Einwirkung eines Arbeitsunfalls - allenfalls geeignet, das Vorliegen einer Berufskrankheit (die hier nicht in Streit steht) zu begründen. Allein aus einem allgemein erhöhten Risiko lässt sich (selbst bei Unterstellung von nicht nachgewiesenen Kontakten im privaten Bereich) aber nicht hinreichend sicher auf einen konkreten Ansteckungsvorgang im Rahmen einer Arbeitsschicht schließen. Kann ein konkretes Ansteckungsereignis nicht festgestellt werden, so scheidet der Versicherungsfall Arbeitsunfall bei Covid-19-Infektionen aus (vgl. Spellbrink, Anmerkung zum Urteil des SG Konstanz vom 16. September 2022 - S 1 U 452/22 - , jM 2023, 23, 25).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Erfolgt die Zustellung **im Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

D.